Kurtze Information
Vom
Glaid vnd öffnung zu
vnd durch Deidesheim.

Wie Chur-Pfaltz solches Regale vnd Gerechtsame je vnd allwegen gehabt vnd herbracht / vnd warumb Sie bewogen worden / auff der Bischofflichen Speyrischen newerliche Turbation vnd Sperrung sich dabey rechtmässiger weise handzuhaben.

Gedruckt im Jahr Christi / 1655.

16

ES ist bekannt / was gestalt in deme / zwischen der Röm. Kayserl. Majestät / auch Chur-Fürsten vnd Ständen deß Reichs / so dann den beeden Kön Kön. Maj. Maj. vnd Kronen Franckreich vnd Schweden / Anno 1648. zu Münster vnd Oßnabrück getroffenem Universal-Friedensschluß / art 5. §. Deinde ut inferior, &c. verordnet / daß deß Herrn Pfaltzgrafen Carl Ludwigen Churfürstl. Durchl. ꝛc. Die gantze vntere Pfaltz mit allen vnd jeden Geist: vnd Weltlichen Landen vnd Gütern / Rechten vnd Gerechtigkeiten / vnd Zugehörungen / wie solche die Churfürsten vnnd Pfaltzgrafen bey Rhein vor dem Böhmischen Kriegswesen ingehabt vnd genossen / vollkommenlich restituirt werden / vnd hergegen alles das jenige / was inzwischen deme zu wider gethan vnd gehandelt worden / cassirt, abgethan / vnd auffgehaben seyn solle; Deme dann zu folg die Röm. Kays. Maj. deß Herrn Landgraf Georgen zu Hessen / Darmstatt / ꝛc. vnd Herrn Marggraf Wilhelmen zu Baden / ꝛc. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. zu der Real immission, als Commissarius allergnädigst / vnd dieselbe widerumb jhre Subdelegatos gnädig verordnet / welche auch Jhre Churfürstl. Durchl. nicht allein in dero Residentz, Statt vnd Landen realiter inmittirt vnd eingesetzt / sondern auch vermöge Immissions-Patent sub lit. A volle Macht vnd Gewalt gegeben / in allem übrigen / die Possession vñ Restitution selbst vollends zu apprehendiren / massen Jhre Churfürstl. Durchl. hierauff sich dero Rechten genähert / die possession deroselben ergriffen / vnd vnter andern auch etlich Actus der Glaidsführung durch Dei- A.

 desheim /

desheim/ vnd zwar ohngehindert/ vnd ohne contradiction exercirt/vnd sich nicht versehen/daß derselben hierinn einigen Eintrag zu thun sich jemand unterstehen würde.

Dessen vngeachtet aber/ haben Ihre Churfürstl. Durchl. mit Schmertzen vnd grossen Schaden erfahren müssen/daß derselben bald hie/bald dort/von deß Stiffts Speyer Beampten/ wieder alle recht vnd billigkeit/ vnd wider das gantz kund-vnnd offenbare herbringen/vnd alte Verträge/auch wider Ihr selbst besser wissen vnd Gewissen/allerhand hohe Regalia, Prærogativa vnd Gerechtigkeiten de facto gesperret vnd gehindert/ in specie aber die Gleids-Gerechtigkeit in gantz vnnötigen Streit vnd disputat gezogen werden wollen/darzu dann vielleicht nicht wenig Anlaß gegeben / daß der Chur-Pfaltz Archivum theils hiebevor in Franckenthal zurück geblieben/ vnd ein vnd andere Benachbarte/ mit Zulassung der Gubernatoren/ solch Archivum durchsuchen / vnd was jederm dienlich gewesen / herauß vnd hinweg nehmen lassen / vermeynend dardurch der Pfaltz in eventum restitutionis alle Waffen vnd argumenta defensionis & probationis entzogen zu haben.

Damit aber der Vnfug vnd Vnbillichkeit/vnd hergegen Chur-Pfaltz habende Gleids-Gerechtigkeit/sonderlich durch den Flecken Deidesheim männiglich ans Tagliecht gestellet werde / vnd niemand etwan mit einem bey sich gefasten vor-Vrtheil sich übereylen möge;

So ist anfänglich nichts newes/sondern in Teutschland sehr gemein: Quod Principes etiam in vicino & alieno territorio habeant die gleidliche Obrigkeit/ *Wehner. in obs. verb.* Gleid. *Becht. de securit. & salv. conduct. cap.* 12. Inmassen Chur-Pfaltz wie viel anderer Orten/ also eben in diesem Tractu Rhenano, auch durch andere Stifft-Herrschafften vnd Stätt/vnd deren Territoria,vnd in specie durch das Speyerische ebenmässig das Gleid üblich hergebracht: Gestalt dann Chur-Pfaltz auff der Land-vnnd andern Strassen von Hagenaw vff Weissenburg/ von dannen vff vnnd

durch

18

durch Rhein-Zabern / so ein Speyerischer verschlossener Flecken / vnd fürters durch das Speyerische auff Germersheim / die gleidtliche Obrigkeitliche Jura jederzeit exercirt / welches letztere sonderlich in denen Verträgen / de Anno 1491 vnd 1521. §. Zum fünfften / ꝛc. vnd dabey außtrücklich / quod probè notandum, vermeldet / Daß ein Bischoff von Speyer den Flecken Rhein-Zabern jederzeit nach deß Gleids Notturfft zu öffnen schuldig seye / wie dann auch der Chur-Pfaltz Gleids-Gerechtigkeit von Newenburg gen Weissenburg / in dem Vertrag de Anno 1491. Item zu Dudenhofen / vnd auff derselbigen Strassen fürbaß biß nach Speyer / in dem Germersheimer Vertrag de Anno 1607. §. Zum 24. vnter den Pfältzischen Gravaminibus, vnd von Germersheim auff Heydelberg / & vice versâ, in denen Verträgen de Anno 1491. vnd 1521. §. Zum neunten aber / ꝛc. vnter denen Pfältzischen Gravaminibus, vnd de Anno 1607. §. Zum 45. haben die Speyerische / ꝛc. nicht bloß angezogen oder von newem geordnet / sondern als von alters herkommen / kräfftig bestärckt / vnd insonderheit im Vertrag de Anno 1521. gedacht wird / daß die Gleidstraß vff Vdenheim zugehe / vnd der Thurn daselbst vnverspert / vnd bey Tag vnd Nacht offen vnd vnverschlossen bleiben soll; Nicht weniger ist auß obgemeldtem jüngstem Vertrag de Anno 1607 §. Vber dieses vnd zum 21. vnd dariñ angezogener Vergleichung de Anno 1453. klar zu sehen / daß Chur-Pfaltz durch alle Strassen / so durch der Probstey Weissenburg angehörige Ort gehen / das Gleid / vnd durch alle dero zustehende Häuser / vnd darunter auch zu S. Remig der öffnung von vhralten Zeiten hero berechtiget / welche Probstey sampt dero zugehörigen Landen vnd Gütern heut zu Tag die Bischoffe von Speyer in habē vnd besitzen.

Damit Wir aber in etwas näher zum Zweck / vnd zum Ober-Ampt Newstatt/darinn das Speyerische Ampt Marientraut/vnd der Flecken Deidesheim gelegen/kommen vnd gelangen / so ist gantz richtig vnd gewiß/daß durch desselben gantzen district vnd begriff / nemlich von Speyer vnd Landaw an in selbigem tractu zwischen dem Rhein vnd Gebürg/ Chur-Pfaltz in die länge vnd in die zwerche durch die Speyerische vnd andere eingelegene Flecken/ Dörffer vnd Gebieth / auff allen Land- vnd neben-Strassen/das hohe Geleids Regal einig vnd allein/ weit über vieler Menschen gedencken üblich herbracht/ vnd sich in possessione vel quasi exercendi manutenirt / wie solches nicht allein mit unterschiedlichen documen-
B. tis, vnd darunter mit deme sub lit. B. beygelegtem alten/ zu Churfürst Philipsen Regierungs-Zeiten für 170. Jahren auffnotirten Bericht vnd Weißthumb klar erwiesen wird / sondern auch mit vielen Actibus possessoriis, als 1. in durchbegleytung Fürstlicher vnd anderer Personen / 2. In Begleit-passir-vnnd Erlaubung Durchzugs anderer Völcker / wie auch Durchführung eygner Völcker / Land-Volck vnd Außschuß / 3. In begleytung Kauff- vnd anderer Leute zu Meßzeiten / 4. In Anordnung Gleids-zeichenschreiber / 5. In ertheilung Gleidzeichen vnnd Gleidzettul / 6. In erhebung Gleidgelts von Meßleuten vnnd Reysenden / 7. In erhebung Judengleid / 8. In verfolg-ergreiff- vnd bestraffung Rauber / Mörder/oder anderer Mißthäter vnd Frevler auff den Gleid- vnd Land-Strassen / 9. In Durchführung mit / oder ohne gewehrte Hand / deren Maleficanten, so anderswo in- oder ausserhalb der Pfaltz ergriffen / oder durchzuführen / von den angräntzenden Herrschafften geliefert werden; Welche Actus alle Pfaltz in solchem Ampt Newstatt / auff denen darinnen gelegenen Strassen / durch die Flecken vnd Dörffer ohne Unterscheid / wem sie auch zugehören/gantz allein/offentlich/continuirlich vnd ruhig exercirt / vff den benöthigten Fall sattsam dargethan vnd bestärcket werden könte / so aber dißmals vmb befleissigung der kürtze willen übergangen werden.

Dero-

Derowegen nun auff den Flecken Deidesheim in specie, darvon sonderlich die Hauptfrag entstehet/ von Speyerischer Seyten ein so groß Geschrey vnbefügter Weis gemachet/ vnd Pfaltz vmb dero dardurch gehende Land-Straß vnd Gleid/ vnd was deme anhängig/ attentando gebracht werden will/ zugelangen/ so findet sich so viel nachrichtung/ daß anfänglich Deidesheim ein offen Dorff geresen/ vnd von den Junckern von Dann an das Stifft Speyer kommen/ dahero weder einiger Bischoff/ noch das Stifft Speyer jemalen sich deß Orts deß Gleids angemasset/ oder auch mehr Ober: Herrlich vnd Gerechtigkeiten haben/ vnd sich anmassen können/ als hiebevorn die von Dann daselbsten gehabt vnd exercirt haben/ die sich dann keines Gleids nie vnterstanden/ kan auch dardurch/ daß solch Dorff hernach vnter den Stifft kommen/ vnd mit Mauren vnd Thoren verschlossen gemacht worden/ der Chur-Pfaltz an jhrer superiorität vnnd hohen Regal deß Gleids im geringsten nichts præjudiciret werden/ weiln keine incompatibilia seynd/ daß Deidesheim Mauren vnd Thor/ vnnd doch Pfaltz das Gleid dardurch herbracht habe; Massen dann/ vnd daß Chur-Pfaltz ermeldte Gleids-Gerechtigkeit von 200. 300. vnd mehr Jahren herbracht/ vnd sich dabey jederzeit in possessione vel quasi manutenirt habe/ sich gantz klarer Beweiß findet/ auß obangezogenem/ der Schrifft selbst nach/ gantz vraltem Weißthum sub lit. B welcher von Jost Scheppeln/ damahligem gewesenen Landschreibern zu Newstatt an Churfürst Philipsen/ vermög jetzt angezogener Beylag lit. B. Anno 1496. überschickt/ vnd dem Pfältzischen alten Gleidsbuch inserirt worden/. in verbis, vnd in die Art Deidesheim/ vnd auff alle Ort in: vnd durch alle Flecken vnd Dörffer deß Stiffts zu Speyer im Ampt Neustatt/ vnd daherum/ hie diß seit Rheins gelegen/ Welches hernach in der folgenden Specification

21

tion deß Gleids von Worms auß / auch also widerholet wird.

Vnd was will man Speyerischer Seiten viel solches in Zweiffel ziehen / da doch jhnen gar viel von Pfältzischen continuirte actus possessorij, ja der Bischoff selbst eygene Bekanntnus / vnd in hoc puncto verfaste Verträge selbst bekannt seyn? Hat nicht Anno 1588. der Pfältzische Schultheiß auff der Hard etliche Vnterthanen mit jhren Wehren vnd fliegenden Fahnen bey nächtlicher weil durch Deidesheim / da jhme die Thor darzu eröffnet worden / durchgeführt? Dergleichen dann auch beschehen / als 50. Mann Außschuß von Wachenheim Anno 1610. gegen dem Elsas (da dann der damahlige Schultheiß zu Deidesheim einen von Wachenheim / Christoph Hecker genannt / so etwas von der Troup pe zurück geblieben / in dem Flecken Deidesheim selbst angeredet / fort / vnd den andern nachzuziehen) vnd der Außschuß von Edickhofen Anno 1616. beym Wormser Judenhandel nacher Franckenthal / ohne Hinternuß frey offentlich durch Deidesheim marchirt, wie mit noch lebenden glaubwürdigen Zeugen / so mit dabey gewesen / auff den Nothfall zu beweisen. Hat nicht Anno 1598. als der Vitzdom von Newstatt / Thomas Blarer von Geysersberg auff S. Bartholomæi Tag vmb 9. Vhr vormittag vor Deidesheim kommen / die Thor aber / weiln man in der Predigt war / noch verschlossen gewesen / vnd der Thorschliesser wider das herkommen / vnd zu nachtheil Chur-Pfaltz dardurch habenden öffnungs: vnd Gleids-Gerechtigkeit / das Thor nicht öffnen wollen / den folgenden Tage früh vor Tag / als etlich Pfältzische vnterm Schein / als wann sie einen Gefangenen durchführen vnd gleiten wolten / durchbegehrt / der Pförtner deßwegen das Thor / wie in solchen Fällen herkommen / gutwillig eröffnet? Welcher Pförtner hernach wegen vorigen Tags versagten Passes vnd Oeffnung auff solcher / durch Deidesheim gehender Land-Straß / von den Pfältzischen ergriffen / vnnd mit sampt den Schlüsseln hinweg

weg nacher Newstatt in Arrest geführt worden / wie solches in deß Jacobi Franci, in offentlichen Truck befindlicher damahliger Historischer Relation mit mehrerm beschrieben / vnd dabey / so sonderlich in acht zu nehmen / außtrücklich gemeldet wird / daß Chur-Pfaltz je vnd allwegen alte Gerechtigkeit gehabt / daß / wann Sie oder Ihre Diener / es seye bey Tag oder Nacht / für Deidesheim kommen / vnd dardurch wolten / daß sie einen freyen / offenen vnd vngehinderten Paß haben / vnd jhnen die Thor geöffnet werden solten: Dabey zu wissen / daß besagter Pförtner ein paar Tag hernach seiner Hafften gutwillig wieder erlassen / vnnd jhme die Thor-Schlüssel / seinen Beampten wieder zu liefern / zugestellt worden / da dann zugleich bey solcher erlassung Vitzdom Blarer / vnnd Landschreiber Lorentz Müller vor Notario vnd Zeugen protestirt / daß durch solchen actum nichts / als zu defension Churfl. Pfaltz herbrachter Gleid- vnd Landstraß-Gerechtigkeit gesucht worden / vnd der Pförtner von Deidesheim / nachdeme er angelobet / den Wärth zu zahlen / vnd auff erfordern sich wieder zu stellen / freywillig von sich selbst / vnnd vngefragt außgesagt: Er wisse selbst wol / daß man die Thor nie also versperrt wie man jetzt thue; Dabey anhenckend die Vrsach / daß man die Thor von newem also vnterstehe zu versperren / seye / daß der Ober-Amptmann mehrmahls deß Schultheisen zu Deidesheim angeben nach / befohlen / die Thore zwischen jhrem Kirchen-Ampt zuzuhalten / als man aber gefragt / wie es mit den Newstätter Amptleuten gehalten werden solle? Habe jhnen der Schultheis den Bescheid geben / dasselbe seye abgeredt / wie es gehalten werden solle / massen das fürhandene Newstatter

Ampts Protocoll vom 19. Augusti 1598. vnnd deß Ampts Newstatt Berichtschreiben de dato den 14. Decemb. cod. Anno solches alles also klar außweisen.

So kan auch Speyerischer Seiten nicht geläugnet werden / als Anno 1599. von denselben auff der Pfaltz Land- vnd Gleits-Strassen bey den Speyerischen Orten unterschiedliche Kreutz neuerlich auffgerichtet worden / daß der Pfältzische damahlige Amptschreiber Simon Eysenmenger / so mit etlichen Ampts-Unterthanen / solche wider abzuthun / außgeschickt war / vor Deidesheim kommend / anfänglich zwar nicht / aber nachdem sie sich auff der Chur-Pfaltz kundbar habende vnd herbrachte Gleits- vnd öffnungs-Gerechtsame bezogen / so wol alsbalden in selbigem hin: als auch im wider zurückreysen ohne Hindernus gutwillig durch Deidesheim gelassen worden.

So müssen auch die Bischoffliche Speyerische / zu Behauptung der Pfaltz Gleits in- vnd durch Deidesheim zu Meßzeiten / nolentes volentes gestehen / als Anno 1616. Joseph Bleinniger / ein Straßburger Kupfferstück-Händler / auß der Franckfurter Herbst-Meß im Gleid durchreysend neben andern übernachtet / aber auß dem Wirtshauß gestossen / vnd allda auff der Gassen / in Churfl. Pfaltz Land- vnd Gleid-Strassen / von etlich Deidesheimer Bürgern mit Schlägen sehr übel tractirt / vnd jhme das lincke Aug gantz außgeschlagen worden / daß hernacher einer von solchen Thätern Niclaus Schild genannt / dieser That wegen durch die Pfältzische ergriffen / zu Wachenheim eine geraume Zeit in Hafften gesessen / aber endlich vom Ampt Newstatt wider erlassen / vnd noch zween Gulden Frevel zu bezahlen / jhme auffgelegt worden / welche er auch nach der Hand / als er schon ein paar Monat wider auff freyem Fuß / vnd in Deidesheim gewesen / dem Pfältzischen Schultheisen von Wachenheim / Johann Burckhard von Eich / auff dessen ansprechen in Deidesheim selbst gantz gutwillig erlegt / vnd noch ein maaß Wein darzu bezahlt; vnd von den andern Thätern /

tern/so mit darbey gewesen vnd geholffen/ denen ebenmässig jedem 2. fl. Frevel vom Ober-Ampt Neustatt angekündet worden / ist auch Hans Gut von Deidesheim / von sich selbst zu bemeldtem Wachenheimer Schultheisen in die Herberg zur Kanden in Deidesheim kommen/sich selbst für strafffällig erkandt / vnd die angekündete 2. fl. zu erlegen/ gutwillig erbotten.

So weisen auch fürhandene schrifftliche Documenta klärlich auß/daß diejenige/so etwan in-oder ausserhalb dem Speyerischen Gebiet auff Chur-Pfaltz Gleid-vnd Land-Strassen/ oder in Deidesheim selbst / oder in Chur-Pfältzischem Territorio gefrevelt / vnd in-oder ausserhalb dem Flecken Deidesheim hernach betretten/ derentwegen von den Pfältzischen seynd angegriffen / gepfändet / vnd bestrafft worden / inmassen Erhard Volck vnd Schaffhans von Wachenheim/so einander zu Deidesheim geschlagen/zu Wachenheim die Frevel getheidigt haben / laut Vitzdom Blarers Schreiben an Chur-Pfaltz von dato Newstatt den 27. Octobr. 1589. so in Originali bey der Hand. So dann / als eodem anno ein Otterfänger / welcher in Pfältzischer Häuser Gemarckung / oberhalb Dürckheim/ mit übung seines Weydwercks gefrevelt/ist selbiger derentwegen durch mehrgedachten Vitzdom Blarer vnnd seinen Diener/in Deidesheim im durchritt nicht nur zur Rede gesetzt/ sondern auch angegriffen / demselben vnd dessen Jungen jhre bey sich gehabte Büchsen/ vnd dabey Handtrew / folgenden Tags vorm Ampt Newstatt zuerscheinen/ vnd sich zu verantworten/ wie auch geschehen / abgenommen worden.

Von Malefitz vnd andern gefangenen Personen / so Pfaltz in Krafft dardurch habenden/vnd herbrachten Gleidsgerechtsame / theils mit- theils ohne gewehrte Hand / durch Deidesheim jedesmals gantz offentlich/vnd ohne einigen Disputat oder Hindernus durchführen oder gleiten lassen / könnten viel exempla beygebracht werden/aber zu vermeydung vnnöthiger Weitläufftigkeit/ werden neben deme/was droben bey der Geschicht auff Bartholomæi Tag

deß 1598. Jahrs in hoc puncto angeregt worden/ allein diese wenige dißmal gesetzt/ deren sich die ältesten Inwohner in Deidesheim noch selbst guter massen zuerinnern wissen/ Insonderheit/ als vor dem Kriegswesen die Burgerschafft in Lambsheim/ ohne vorbewust deß Ober-Ampts Newstatt/ Ihre Burgermeister vnnd Rath ab: vnd einen newen Rath eingesetzt/ daß die new eingesetzte auff Wägen geschmidet/ von Pfältzischen Ampts-Dienern vnd Vnterthanen/ mit begleitung etlicher bewehrter Mann durch deß Ampts vnd Flecken Deidesheim nacher Newstatt gefänglich durchgeführt worden: Item Anno 1616. deßgleichen ein anderer Gefangener/ wegen bezüchtigter Mordthat vnnd Rauberey von Lambsheim gebracht: Vnd dann/ daß kurtz vor dem Krieg auch ein Leinenweber wegen Malefitz-Sachen von Franckenthal auß/ durch Deidesheim gefänglich auff Newstatt geführet worden/ welcher damaln neben seinen Gleids-Männern in Deidesheim gegessen vnd getruncken/ vnd nicht lang hernach von Neustatt wider durch Deidesheim auff Franckenthal begleitet/ vnd allda gerichtet worden.

Alle hieoben eingeführte/ vnd dergleichen Actus induciren certam, indubitabilem, quietam, continuam & non interruptam possessionem vel quasi Juris deß Gleids vnd öffnung in- vnd durch Deidesheim/ welche dann auch planè & plenè theils mit noch lebenden Zeugen/ wo nöthig/ theils mit verschiedenen fürhandenen Documentis zu allem Vberfluß bestärcket vnd bestättigt werden: Vnd zwar erhellet erstlich auß einem vom Ampt Neustatt an Chur-Pfaltz sub dato 26. Martij, Anno 1594. abgangenem Schreiben/ dessen Originale, wo nöthig/ producirt werden kan/ daß damahlen 60. 70. vnd 80. Jährige Leut vnnd Burger zu Deidesheim sich vernehmen lassen/ nie daselbst erhört zu seyn/ daß einem Pfaltzgräfischen die Thor gesperret worden seyen/ sondern daß erst vmbs Jahr 1593. solche Sperrung/ vnd zwar nur vnter dem Schein deß Gottesdiensts oder Meß-Ampts verrichtung/ vnd

allein

26

ellein so lang selbiges wäret/ newerlich angesponnen werden / worauff im folgenden 1594. Jahr zwischen beederseyts Räthen vnd Beampten zu Edickhofen eine Conferentz gehalten / vnnd diese newerregte Irrung vnd Strittigkeit / durch einen auffgesetzten Abschied/ wie sub lit. C §. 3. & 4. zu sehen / erörtert vnd verglichen C.
worden; Worauß so viel klar erscheinet / daß von Speyerischen die Gleids-Gerechtigkeit selbsten gar nicht / sondern einzig vnd allein der modus, nemlich bey Nacht/ oder vnter wärendem Gottesdienst die öffnung zu thun / in Streit gezogen worden: Vnd obwoln dieser Vergleich allein vff ratification zwischen beederseyts Räthen geschlossen/ Pfaltz aber denselben nicht ratificiren wollen / weilen sie denselben jhrem Rechten nachtheilig ermessen/ so hat doch damahliger Herr Bischoff Eberhard/ so zugleich Cammer-Richter gewesen / nicht allein dessen Bekräfftigung durch Gesandten zu verschiedenen malen / insonderheit am 17. Novembris, 1597. vnd 1. Junij 1598. vermög Beylag lit. D. gesucht/ sondern auch/ vermög dessen in Originali fürhandenen Schreibens de dato den 24. D.
Octobris Anno 1598. so sub lit. E in sua integritate Copeylich E.
beyligt / his verbis, sich darauff bezogen / **Ew. Gn. Vitzdomb auch / damahls / als vnter der Predigt vnd Gottesdienst die Pforten zugeschlossen gehalten / nicht Gleidsweiß / sondern in seinen** privat-**Geschäfften geritten/ sonst man sich dieserseyts der in Anno 94. zu Edickhofen begriffener verabschiedung wol zu bescheiden weiß / ꝛc.** Vnd also selbst sua manu & sigillo frey bekand / vnd bekennen müssen/ daß Pfaltz deß Gleids durch Deidesheim vnd der öffnung von alters wolbefugt / ob schon der Zeit halben/ der Herr Bischoff es einschrencken wollen / gleich als wann die Gleids-Herrschafft ratione exercitij deß Gleids vnd der öffnung / an gewiß Zeit gebunden/ vnd nicht Jhro / vnd deren Beampten/ vielmehr frey vnd

bevorstünde / wann / wo / wie / vnd so offt es jhnen beliebet / oder die Nothdurfft erfordert / ad purgandam Provinciam à malis hominibus, darumb das Gleid principaliter angesehen / die Strassen zu bereutten.

So ist auch dem jetzigen Speyerischen Keller zu Deidesheim / Peter Reutern selbst noch bekand / daß in den Kriegszeiten / als er bey den Spanischen Gubernatorn zu Franckenthal Secretarius, vnd das Ampt Newstatt vnter Spannischer Regierung gewesen / vnterschiedliche Beglaidungen durch Deidesheim beschehen / vnd über diß / nachdem der Spannische Hoerfauth zu Newstatt / Paul Kirchner / mit vier Ampts-Vnterthanen begleitung ein stück Wild nacher Franckenthal geliefert / aber mit damahligem Keller zu Deidesheim / Matthias Mayer / vmb deß willen / daß man im durchführen durch Deidesheim jhme die Pfort / wo er hinauß gesollt / nicht auffmachen wollen / in Streit gerathen / er Peter Reuter selbst gesagt / die Deidesheimer wären schuldig sie durchzulassen / es seye die Gleid- vnd Land-Strasse dardurch.

Nach dem Friedenschluß im Jahr 1650. seynd Ihre Churfürstliche Durchl mit dero Gemahlin vnd gantzen Hofstatt selbst durch Deidesheim durch / vnd wider zurück gereyset / ohne einige hinter- oder begleitung / wie dann auch nach der Hand die Beampte von Neustatt so wol für sich in Ampts-Geschäfften / als auch Gleidsweis zu verschiedenen malen ohne erregung einiges disputats durch gelassen worden: Massen noch vor 2. oder dritthalb Jahren / als der jetzige Newstatter Keller / Philipp Lorentz Müller / das Gleid durch Deidesheim geführt / zum Wahrzeichen ein Pfältzischer Land-Reuter zwo Trommeln / so zu Franckenthal für den Newstatter Außschuß erkaufft / am Sattel / wie man sonsten die Heerpaucken zu führen pflegt / vor sich geführt / vnd vor dem Gleid / vnd den Kauff: vnd Reysleuten fürher geritten. Ja noch für anderthalb Jahren / als der Pfältzisch Schultheiß von Wachenheim

in

28

in der Rückreys auß der Meß mit etlichen Landawer Kauffleuten etwas spät in der Nacht vor Deidesheim kommen/vnd deß Gleids wegen sich angemeldt / seynd jhme die Pforten vngeweigert eröffnet/vnd sie gutwillig eingelassen worden.

Wann nun auß obangeführten Rationibus, alten Documenten vnd vielen continuirlich exercirten actibus, Ja auch derentwegen verfastem Special-Vertrag / vnd mit hievorigen Bischoffs von Speyer eygenen Hand vnnd Siegel gantz offenbar vnd erwisen/ daß das Churfürstliche Hauß Pfaltz von etlich hundert Jahren hero/biß auff den letzten Krieg/ in dem gantzen Ampt Newstatt/auff allen Höer-Land-vnd neben-Strassen/ insonderheit aber in: vnd durch den Flecken Deidesheim / das hohe Regal viæ publicæ, deß Gleids vnd öffnung in ruhiglichem Besitz / vnd continuirlichem Usu, exercitio & observantia, gantz allein herbracht / auch nach erlangter Restitution etlich verschiedene actus possessionis vel quasi solches Juris deß Gleids durch Deidesheim würcklich/vnd ohne contradiction geübet: vnd dann nit allein das Instrumentum Pacis art. 5. §. Deinde ut inferior Palatinatus, **die vollkommene** Restitution **der vntern Pfaltz/ vnd deren Rechten vnd Gerechtigkeiten** klar mit sich bringet / sondern auch / in deme demselbigen anhängigen Friedens Executions Haupt Recels, §. So dann Churfürsten vnd Stände / ꝛc. zu abschneidung aller Weitläufftigkeit heylsamlich versehen / daß in restitutione, & executione **ohne einige** exception, **wie die Namen haben möge / nach dem blossen** facto possessionis, usus, observantiæ & exercitij **zu gehen / vnd daß auff weitere** opposition, **vnd wann die** Restituenten **zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen/denen** Restituendis **erlaubt seyn solle/ mit vnd neben**

ben denen Creys-außschreibenden Fürsten / oder durch jhre eygene Mittel / auch Hülff derer nächst an Hand habender Keyserlicher Königlicher Schwedischer / oder anderer Waffen / manu militari sich zu restituiren vnd einzusetzen / mit außtrücklichen Anhang / daß solche / wiewol militarische / doch rechtmässige Execution, keines wegs für eine contravention deß zu Oßnabruck vnd Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden / vnd noch darzu die widersetzliche Restituentes allen darauß fliessenden Schaden vnd Vnkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen: Vnd zu mehrerm Vberfluß die Keyserliche Herren Commissarij vnd Executores, in dero ertheilten / sub lit. A. angezogenen Immissions-Patent, dem Instrumento Pacis, diesem jetzt angeregten Executions-Recess, wie auch Kayserlichen Executions Edict, vnd arctiori modo exequendi gemäß / Ihrer Churfürstl. Durchl. erlaubet / erheischenden Nothdurfft / vnnd dero belieben nach / scharpffe Executions-Mittel zugebrauchen / vnd gegen die säumhaffte vnd widersetzliche Restituenten selbst vorzunehmen? Ohnnöthig jetzund zum Vberfluß viel zu allegiren / was dißfalls die allgemeine Jura Civilia in Edictis & Interdictis Prætorum, pro bono publico prohibitoriè, vnd sonsten verordnen / scilicet, Nequid in loco publico fiat aut immittatur, quâ ex re quid alicui damni detur, Ne in via publica, itinerève publico facere immittere liceat, quò ea via, idq; iter deterius sit, fiat, Ne vis fiat quo minus viam publicam iterve publicum aperire, reficere liceat, & Ne vis fiat, quò minus itinere, actu, vel via, quo hoc anno nec vi nec clam, nec precario usus es, ita porrò

utaris,

utaris. &c. Wie auch/daß bey den Practicis Dd. ein außgemachte Sach ceist/ Quod pro defensione jurium incorporalium, (quale est jus Salvi conductus, das Gleid) vim vi repellere liceat, & possessor vel quasi talis Juris, si turbetur extra judicium, contra turbantem de facto resistere; si transire, vel conducere volens inveniat aliquem sibi opponentem, per violentiam illum repellere, item si murus, sepes, fossa, aut aliud obstaculum factum sit, ita ut isto jure quis uti nequeat, quòd pro tuenda possessione vel quasi, propriâ etiam authoritate illud obstaculum amovere, & murum, sepem vel fossam destruere possit: Et quòd continuans possessionem non attentet, etiamsi fuerit inhibitus, *per vulg.*

Als kan männiglich vnpartheyischen Gemüts hierauß selbst den Schluß fassen/daß den Bischofflichen Speyerischen gar nicht gebührt/durch sperzung der Pforten zu Deidesheim viam publicam & basilicam, so dadurch gehet/ zu hindern / vnd Ihre Churfürstl. Durchl. in dero / von so viel hundert Jahren hero habender vnd continuirter hohen Glaids-Gerechtigkeit vnd Oeffnung zu vnd durch Deidesheim / gantz newerlich: vnd gewaltthätiger weiß zu turbiren/abbruch/vnd eintrag zu thun / viel weniger Ihre Churfl. Durchl. durch nichtige außwürck vnd divulgirung einer oder anderer scharpffer Process offentlich zu diffamiren vnnd verhaßt zu machen/vnd daß hergegen Ihre Churfl. Durchl. durch solche zunöthigung hoch verursacht gewesen/sich ihres/durch das Friedens-Instrument, dessen anhangenden Executions-Recess, vnd Keyserliche Executions vnd Immissions-Commissarios, erlangten Rechtens würcklich zugebrauchen/vnd pro tuendo, conservando & manutenendo Jure suo die Land- vnd Glaid-Straß zu öffnen/ vnd die obstacula oder hindernussen / nachdem durch vnterschiedliches gütliches zusprechen die Speyerische Ministri zur öffnung vnd durchpassirung deß Glaids nicht zu bewegen gewesen/ (doch ohne einigē abbruch oder nachtheil deß Herrn Bischoffs von Speyer Frl. Gn. zu Deidesheim sonsten habenden Obrigkeitlichen Rechten vnd Gerechtigkeiten) durch zulässige mittel auß dem Weg zu raumen.

Lit. A.

Copia Kayserlicher Subdelegirter Commissarien Immissions Patents.

NAchdeme in deme zu Münster vnd Osnabrück getroffenen / vnd ins Reich publicirten Friedenschluß / in Sachen das Churfürstliche Hauß Pfaltz betreffend / klare Disposition befindlich / auch die Röm. Kayserl. Majestät / Vnser allergnädigster Kayser vñ Herr / denen Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herren **Georgen** / Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenheim / Nidda / Isenburg vnd Büdingen / ꝛc. So dann Herrn **Wilhelmen** / Marggrafen zu Baden vnd Hochberg / Landgrafen zu Saussenberg / Grafen zu Sponheim vnd Eberstein / Herrn zu Röteln / Badenweiler / Lahr vnd Mahlberg / ꝛc. Vnseren gnädigsten Fürsten vnd Herren / deßwegen Kayserliche Commission auffgetragen / daß nemlich Ihre Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. als verordnete Kayserliche Commissarien, den Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn **Carl Ludwigen** / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / deß Heil. Röm. Reichs Ertztruchsessen vnnd Churfürsten / nach außweiß / vnd in Krafft obbesagtes Friedensschlusses / vnd der Kayß. Executions-Edicten, in die vnter Pfaltz alsbald würcklich restituiren vnd einsetzen wolten / auff Maaß vnd Weiß / wie das Kayserl. Commissions-Rescript

mit

mit mehrerm nach sich führet / welcher Kayſ. höchſtgeehrten Commiſſion ihre beederſeits Fürſtl. Fürſtl. Gn. Gn. allerhöchſtermeldter ihrer Kayſerl. Majeſtät zu allerunterthänigſten Ehren / und zu beförderung deß allgemeinen längſterwünſchten Friedens / ſich gebührlich unterzogen / auch weil Sie in Fürſtlichen Perſonen / dieſelbe zu verrichten / verhindert worden / Uns / Krafft bey Handen habender Subdelegations-Gewälde und Vollmachten / welche bey geſtern allhie in der Churfürſtl. Reſidentz-Stätt Heydelberg beſchehener eröffnung der Kayſerl. Commiſſion, zugleich in Originali vorgezeigt / und allerſeyts gebührlich agnoſcirt worden / ſubdelegirt und befelcht; Als wird hiemit in Krafft ſolcher allerhöchſtgeehrten Kayſerl. Commiſſion, und darauff an Uns erfolgter Subdelegation, und Unſerer habenden Vollmachten / dieſe offentliche Erklärung und Verfügung gethan / daß höchſtermeldt Ihrer Churfürſtl. Durchl. Herrn Pfaltzgraf **Carl Ludwigen** / deß Hal. Röm. Reichs Ertztruchſäſſen und Churfürſten / ꝛc. Nach außweiß / und in Krafft mehrbemeldten Friedenſchluſſes / und obangeregter maſſen / die gantze Unter-Pfaltz / mit allen Geiſt: und Weltlichen Gütern / Rechten und Zugehörungen / welche vor der Böhmiſchen Unruhe die Herren Churfürſten / und Pfaltzgrafen bey Rhein in Beſitz gehabt / ſampt allen Documentis, Brieffen und Regiſtern / und ſonſt darzu gehörigen Actis, vollkommlich reſtituirt / auch alle und jede / deß Churfürſtenthumbs der Pfaltzgrafſchafft bey Rhein / Ober: und Unter-Ampteleute / Vaſallen, Lehenleute / Burggrafen / Amptmänner / Vögte / Diener / Univerſitets Verwandten / Schultheiſen / Landſchreiber / Zollſchreiber / Keller / Schaffner / Gegenſchreiber / Auß- und Hüner-Fauthe / Zins- und Forſtmeiſter / Burgermeiſter / Räthe / Gerichte / Burgere / Bauren / Gemeinde / Unterthanen / Schirmsangehörige / Ingeſeſſene / Verwandte und Angehörige / Geiſt: und Weltlich / was Stands / Würden oder Weſens die ſeynd / der vorigen Pflichte / welche Sie anderwärtlich / von anfang der Böhmiſchen Unruhe

an zu rechnen/geleistet/von welcher Herrschafft auch dieselbe auffgenommen worden/ledig erkand/ hiermit auch offentlich erlassen/ alles widerige cassirt vnd auffgehaben/ vnd mehr höchstermelden Ihrer Churfürstl. Durchl. Herrn Pfaltzgraf Carl Ludwigen/ Sie sampt vnd sonders in gebührender Subjection vnd Schuldigkeit/ allen vnterthänigsten gebührenden respect vnd Gehorsam/ auch Huldigung vnd Ayd zu leisten/ wie solches gegen ihre hohe Obrigkeit/ Chur: Lands-Fürsten vnd Lehen-Herrn/ von rechts vnd Gewohnheit wegen/trewen Vnterthanen/ Vasallen, vnd Lehen-Leuten eygnet vnd gebühret/ angewisen seyn sollen/ inmassen Sie auch hiemit der angedeuten vorigen Pflichte offentlich ledig erkandt/erlassen/vnd nunmehr an Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Pfaltzgraf Carl Ludwigen/ zu selbstbeliebiger eygener Huldigungs: vnd Lehens-Pflicht einnehmung/ nachmals verwiesen werden/ auch was sonst im Friedenschluß begriffen ist/ vnnd diese Restitution der Vntern Pfaltz/ vnd was davon dependirt/ besagen thut/anhero/eben obs Wortlich exprimirt wäre/ vnd Vnsere gnädige Fürsten vnd Herren Principaln selbst/ oder wir es in Personen jedes Orts absonderlich verrichtet hätten/ widerholt wird. Gleich wie nun solches alles dem ins Reich publicirten Friedenschluß/ vnd darauff außgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, so dann insonderheit mehr höchstbesagtem Kayserlichen Commissions-rescript allerdings gemäß ist/ also versehen Wir Vns gäntzlich/es werden nicht allein die obgemeldte/sondern auch „ sonst alle vnd jede/ Geistlichen vnd Weltlichen Stands/ welche „ vnter einigem titul oder prætext eintzige Güter/ so offt höchster„ meldter Ihrer Churfürstl. Durchl. zuständig/ vnd vermög deß „ Friedenschlusses zu restituiren seynd/ ihre obligenheit dißfalls er„ kennen/ die Schuldigkeit so bald zu Werck stellen/ obberührte „ Ihrer Churfürstl. Durchl. wieder heim gewiesene Güter/ohnver„ zügerlich/vnd alsbald abtretten/vnd vff dero Befelch dieselbe ohne „ Einrede oder Hinderung apprehendiren vnd einnehmen lassen/

sich

sich vor selbsteygenem Vngemach hüten / vnd keine Vrsach geben / daß die / so wol zu Nürnberg in dem daselbst ohnlängst auffgerichten Friedens Executions Recess, als auch im Friedensschluß selbst verordnete Ihrer Churfürstl. Durchl. erheischender Nothdurfft / vnd dero belieben nach zugebrauchen / auch hiermit anheim gegebene scharpffe Executions mittel gegen dieselbe vorgenommen werden müsse. Geben vnd geschehen zu Heydelberg / den 17. 27. Octobris, Anno 1649.

Der Röm. Kayſ. Majestät / vnd vermög deroselben ertheilten Kayserlicher Commission, verordnete Fürstliche Hessen-Darmstattische / vnd Fürstliche Badische Subdelegirte Commissarii, &c.

L.S. Otto Hartmann von Schlitz genannt von Gärtz.
L.S. Philips Ludwig Fabricius, D.
L.S. H. Jacob Datt zu Dieffenaw.
L.S. Jacob Brombach.

Lit. B.

Copia Alten Weißthumbs de Anno 1496.

Durchleuchtig / Hochgeborner / gnädigster Fürst vnd Herr / Ew. Fürstl. Gn. seynd meine vnterthänig / schuldig vnd willige Dienst mit allem fleiß zuvor / gnädigster Herr / Ew. Fürstl. Gn. hat mir hie vor thun schreiben vnd befehlen / fleissig erfahrung zu haben / wo / an welchen enden / auch wie weit vnd ferr Ew. Fürstl. Gn. in bezirck meines Ampts zu gleiten hat / vnd wie es damit vor alters gehalten vnd herkommen sey / ꝛc. Hierauff hab ich meines vermögens von alten Gleidsmännern / alten Amptknechten vnd andern erkundet / daß Ew. Fürstl. Gn. vff den rechten Landvnd neben-Strassen deß Ampts Newstatt / vnd darumb zu gleiten hat / frey / strack / sicher / nach Ew. Fürstl. Gn. gefallens / ohne

 männig-

männigliches Eintrag / laut dieser hierin verschlossenen Vffzeichnus / die ich Ew. Fürstl. Gn. demüthiglich überschickt / mit allerunterthäniger Bitt / solch mein Erfahrung vnd Berichtung gnädiglich vffnehmen / vnd in Gnaden erkennen. Datum vff Mittwoch vnser lieben Frawen Abend Conceptionis, Anno XCVI.

Ew. Fürstl. Gn.

Dem Durchl. Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Philipsen / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzog in Bayern / deß H. Röm. Reichs Vicari hie diß seyt der Gebürg / Ertztruchsessen vnd Churfürsten / meinem gnädigsten Herrn / ꝛc.

Vnterthäniger

Landschreiber zu Newstatt an der Hard.

Jost Keppler.

Hernach folget / wo / vnd an welchen enden / auch wie weit vnd fern / mein gnädigster Herr Pfaltzgraf Churfürst / ꝛc. im Ampt Neustatt an der Hart zu gleiten hat / ꝛc.

Item vor langen Zeiten / vnnd länger dann Menschen-Gedächtnus / hat allwegen mein gnädigster Herr Pfaltzgraf Churfürst / ꝛc. vff der rechten Land-Strassen / zwischen Speyer vnd Worms / nemlich von Speyer an biß gen Worms / vnnd von dannen wider biß gen Speyer / frey / strack / sicher / nach seiner Gnaden Gefallens zu gleiten gehabt / vnd noch heut diß Tags hat: Ist auch also in stäter Vbung von seiner Gnaden Vitzdomb oder Landschreibern zu Newstatt gehalten / gebraucht / vnd gehandhabt worden / ohn männiglichs Eintrag / also / daß ein

Vitzdom

Vitzdom oder Landschreiber zur Newenstatt / von seiner Fürstl. Gn. wegen zween Gleidsmänner / ein zu Speyer / vnnd ein zu Worms zu den Sachen geschickt / zu verordnen vnd zu setzen hat / vnd wird gewöhnlichen zweyen Wirthen in den gängsten Herbergen befohlen/als zum Knobloch oder zur Kanden zu Speyer / vnd zum Schwan oder im Kauffhauß zu Worms/männiglichen/ der deß begehrt/er sey zu Roß oder zu Fuß / vnd vff Rollwägen / auch Kauffleuten vnd Wagenleuten mit jhrer Gewehr Gleid zu geben/ derselben Namen sie auch von stunden auffzeichnen vnd auffschreiben sollen/ in ein sonder Register / eim Landschreiber Jahrs zu verrechnen/ fürter vff Rechnung beyzulegen. Vnnd solche zween Wirth in beyden jetztgenannten Stätten/zu Zeiten/so man sie erstmals zu sämptlichen Sachen verordnet/ sollen insonderheit darüber geloben/vnd zu Gott vnd seinen Heiligen schwören / mein gnädigsten Herrn Pfaltzgrafen Churfürsten/ ꝛc. seiner Fürstl. Gn. Erben/ vnd dem Fürstenthumb der Pfaltz/ so lang jhr jeglicher sämptlich Glaid in verschung inn hat/ getrew vnd hold zu seyn/vor seiner Gnaden Schaden warnen/seines Vermögens wenden vnd wehren/ frommen vnd bestes getrewlich werben / auch deß Gleids/ vnd was jhme deßhalben befohlen wird/mit fleiß zu warten/vnd dem getrewlich nachkommen/ männiglich / der deß begehrt / in obgemeldter Form Glaid zu geben/ das Gelt/ so davon gefällt/ empfahen/ vnd derselben Namen / mit bestimmung Tag vnd Zeit vffzeichnen/ eim Landschreiber Jahrs zu verrechnen/ vnd zu überliffern/ vnd der keines verschweigen oder abziehen.

Doch so wird in beeden Franckfurter Messen solch Gleid insonderheit eim geschickten Knecht deß Ampts Newenstatt / oder einer andern tüglichen Person / die schreiben vnd lesen kan / befohlen/auß Vrsach/daß die Wirth die Zeit mit Gastung beladen vnd bekümmert seynd / vnd deß Gleids die Zeit nicht erwarten können / vnd der jener dem solch Gleid die Zeit befohlen wird / soll zu Außgang jeder Franckfurter Meß / solch auffgehaben Gelt/sampt der

Auffzeich-

Auffzeichnus einem Landschreiber überliefern / vnd von part zu part verrechnen / fürter vff Rechnung beyzulegen / dergleichen ist auch in stäter Vbung herbracht / vnd gebraucht worden / daß „ mein gnädigster Herr Pfaltzgraf Churfürst / ꝛc. vff allen neben- „ Strassen deß Ampts Newstatt auff alle Ort zu gleiten hat / frey / „ strack / sicher / nach seiner Gnaden Gefallen / vnd wie nachfolgt.

Nemblich:

Item von Speyer gen
- Heydelberg /
- Wissenloch /
- Weinheim / Bensheim / vnd allenthalben über Rhein vnd Neckar an die Berg-Straß.
- Landaw /
- Wyssenburg /
- der Newenstatt an der Hart /
- Deidesheim /
- Wachenheim /
- Lambsheim /
- Dörckheim / vnd in die Art vff alle Ort.

„ Fürter auch in: vnd durch alle Flecken „ vnd Dörffer meines gnädigen Herrn / „ vnd deß Stiffts zu Speyer hie diß seyt „ Rheins / im Newenstätter Ampt / vnd „ darumb gelegen.

In gleicher Form hat auch gemeldter mein gnädigster Herr „ Pfaltzgraf Churfürst / ꝛc. von der Newenstatt an der Hart an / vff „ alle Land: vnd neben-Strassen zu gleiten / wie nachfolgt:

Nemblich /

Nemblich/

Item von Newstatt an der Hard an / biß gen
- Speyer /
- Wormbs /
- Heydelberg /
- Germersheim /
- Altzey /
- Luttern /
- Elbstein vnd in Appenthal /
- Hertingshausen /
- Stauff /
- Leyningen vnd in die Art vff alle Ort.
- Wachenheim /
- Lambsheim /
- Ogersheim /
- Dürckheim / vnd in die Art Deidesheim vnd vff alle Ort in vnd durch alle Flecken vnd Dörffer deß Stiffts zu Speyer / im Ampt Newenstatt / vnnd darumb / hie diß seyt Rheins gelegen.

Deßgleichen hat auch mein gnädigster Herr Pfaltzgraf Churfürst / ꝛc. von Wormbs hinauß auff alle neben-Strassen / in gleicher Form / wie vorgemeldt / zu gleiten / als nachfolgt:

Item von Wormbs gen----------
- Heydelberg /
- Bensheim / vnnd allenthalben auff alle Ort die Bergstraß der Newstatt an der Hard /
- Hernsheim /
- Luttern /
- Stauff /
- Hertingshausen /
- Leyningen / vnd in die Art auff alle Ort /
- Zell / vnd allenthalben in die Dorff deß Ampts Altzey /

Lambsheim /
Wachenheim /
Dörckheim vnd in die Art /
Deidesheim / auch in vnd durch alle
„ Flecken vnd Dörffer meines gnädi-
„ gen Herrn / vnd deß Stiffts zu Spey-
„ er / im bezirck deß Ampts Newenstatt /
„ gelegen hie dißseyt Rheins / ꝛc.

Lit. C.

Copia Dedighofer Vergleichs de Anno 1594.

AVsserhalb deß Gleids vff den offentlichen Höer- vnnd Land-Strassen / als nemlich vff Kyrweiler / Deidesheim / vnd in die Art vff alle Ort / Flecken vnd Dörffer deß Stiffts Speyer am Ampt Newstatt / vnd darumb gelegen / vnd nicht auff den neben-Wegen / darauff man nicht zu gleiten pfleget / wo sich Frevel vnd Thätlichkeiten zutrügen / vnd die Vbertretter durch Pfältzische zum ersten angetroffen oder erkundigt werden / sollen sie dieselbe zu greiffen vnd zu straffen haben.

Hergegen widerumb / da die Speyerische selbige zum ersten / vnd vor den Pfaltzgräfischen betretten oder erkundigen / die Speyerische solche angreiffen / freveln vnd straffen / doch soll auff den einen oder andern solcher beeder erzehlter Fällen / einem jeden der halb theil der Frevel vnd Straffen gebühren / vnd also der den Freveler ergreifft oder erkundiget / denselben straffen vnd theidigen / aber auff den neben-Wegen vnd ohngleidbaren neben-Strassen / wie oben

gemeldet

gemeldter Angriff/ Frevel vnd Straff einem Herrn Bischoff zu Speyer allein gebühren vnd verbleiben.

2. Aber zu Zeit/ wann das Glaid geführt / oder jemand geleitet wird/ was alsdann vor ohntathen sich auff der Höer-Gleid- vnd Land-Strassen zutragen/ da soll Pfaltz allein den Angriff/ Frevel vnd Straff haben/ doch gar nicht in den Flecken/ Dörffern/ noch neben-Weg/ sondern da sich ein Fall auff der durchgehenden Strassen der Flecken oder Dörffer/ in ipso actu deß Gleids/ wann nemblich andere begleitet werden/ zwischen den Gleids-Leuten/ oder denen Personen / so beglaidet werden / oder auch andern / so das Glaid offendirten/ zutrüge/ alsdann soll Pfaltz / aber ausserhalb desselben/ Speyer den Angriff/ Frevel vnd Straff allein haben.

3. Wann Pfaltz das Glaid durch Deidesheim führet/ oder aber die Beampte zur Newstatt/ oder die zum Glaid verordnete Diener die Strassen bereuten/ soll denselben die Oeffnung/ doch allein bey Tag/ vnd nicht bey Nacht zum Gleid jederzeit früh vnd spat vorbehalten seyn. Da aber die Pforten auff hohen Festen/ Sonn- vnd Feyertagen/ vnter dem Gottesdienst zugehalten/ sollen dieselben vff anzeigen der Gleids-Leuten ohnweigerlich geöffnet / auch der Weg neben dem Stättlein in gutem Baw vnd Besserung gehalten werden/ damit derselbe vff den Nothfall auch füglich mit fahren vnd reuten zugebrauchen sey.

4. Wann auch ein Gefangener im durchführen außreisset/ soll derselb vff begehren der Pfältzischen / mit sich zu führen / durch die Speyerische ohnweigerlich alsbald gefolgt werden / oder aber / da Gefahr außreissens halber vorhanden / jhnen den Pfältzischen nachzufolgen/ vnd selbst zu greiffen/ vnbenommen seyn.

5 Judenglaid soll hierinn nicht verstanden / sondern daselbst mit gehalten werden / wie vor alters / daß nemblich sie die Juden ohne der Pfaltz Gleid die Gleid-Strassen nicht brauchen sollen.

6. Sonsten solle innerhalb sechs Wochen ein jede Herrschafft / vff deren ratification dieses alles gestellt / gegen der andern sich dieser obgenannten puncten auch Schifferstättischen Tagsatzung halben erklären / Inzwischen aber das Gericht zu Schifferstatt mit tauglichen Personen wider besetzt / vnd ergänzet werden. Signatum Edenkoven / den 27. Novembris, Anno 94.

Lit. D.

Extract Verzeichnus deß Stiffts Speyer Beschwerden vnd Irrungen gegen vnd mit Chur-Pfaltz durch Speyerische Gesandte übergeben den 1. Junij, Anno 1598.

BEschwerden vnd Irrungen im vnter-Lauterburger Ampt zu Marientraut.

1. Auff den in Anno 94. wegen der Strassen Frevel / so sich in diesem gantzem ober-Ampt zu tragen / durch beederseyts Räth vnd Beampte gemachten Abschied / ist vnterm dato den 17. No- „ vembr. nächstverschienenen 97. Jahrs / vmb verfertigung deß „ Vertrags angehalten worden / aber biß noch darauff kein „ Resolution erfolgt / wird derowegen nochmals hiemit darumb „ bittlich angehalten.

Lit. E.

Copia Schreibens von Herrn Bischoff Eberhard von Speyer an Chur-Pfaltz.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst / Ew. Gn. seyn meine gantz willige Dienst mit fleiß zuvor/gnädiger Herr.

VF Ew. Gn. vnter dato den 4. Septembris jüngst an mich gnädiglich gethane Schreiben / die durch deren Beampte zur Newstatt abgeführte zween Pförtner zu Deidesheim vnd abgenommene Schlüssel/ so dann die abgehaltene fischung deß Modenbächleins belangend/ hab ich nicht vnterlassen / nothdürfftigen Bericht einzuziehen/ Gestalt Ew. Gn. auß beygeschlossener Zeugen verhör/ vnd Copey meines Schaffners zu Kyrweiler an meinen Fauth zu Marientraut gethanen Schreibens / gnädiglich zu vernehmen.

Wann dann darauß befindlich/ daß Ew. Gn. durch ermeldte dero Beampten ohngütlich/ vnd viel zu mild berichtet / vnd einmal genugsam beweißlich / daß vff die fünfftzig bewehrter Mann bey solcher thätlichen hinwegführung gewesen / Ew. Gn. Vitzdom auch damahls/ als vnter der Predigt vnd Gottesdienst die Pfor- " ten zugeschlossen gehalten/ nicht Gleidsweiß / sondern in seinen " Privat Geschäfften geritten / sonst man sich dieserseyts der in " Anno 94. zu Edigkoven begriffener verabschiedung wol zu be- " scheiden weiß/ neben dem mein Amptmann/ vnd nicht der Schul- " theiß zu Deidesheim die Schlüssel zu der Pforten in seiner Verwahrung hat / so dann der Mißverstand / welcher obgerührter Fischung halber vorgeloffen / zwischen Ew. Gn. Vitzdom/ vnd benanntem meinem Schaffner/ vor zweyen Monaten gütlich verglichen vnd hingelegt/ so will ich nochmals verhoffen / Ew. Gn.

 werden

werden solche Ihrer Beampten geübte Thathandlung nicht gut haischen/ sondern diß falls/ wie von mir dienstlich gebetten worden/ die Billigkeit gnädiglich befehlen/ sonst auch/ was bemeldter Fischung halben mißverständig/ vnd weit anderst/ als deroselben vorgebildet/ vorgangen/ bey allbereit vorlängst beschehener Amptlicher Vergleichung bewenden lassen/ vnd die vertröstete gütliche Tagsatzung gnädiglich befürdern/ solt Ew. Gn. ich zu beständigem Gegenbericht dienstlich anzufügen/ nicht vmbgehen/ Deroselben mich zu allen Nachbarlichen vermögenden Dienstweisungen mit beflissenem Willen hiemit befehlend. Datum Speyer/ den 24. Octobris, Anno 98.

Von Gottes Gnaden/ Eberhard/ Bischoff zu Speyer/ vnd Probst zu Weissenburg/ Röm. Kayſ. Majestät Cammerrichter/ ꝛc.

Ew. Gn.

Dienstwilliger

Eberhard.

Dem Durchl. Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Friderichen/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ deß H. Röm. Reichs Ertztruchsessen vnnd Churfürsten/ Hertzogen in Bayern/ ꝛc. meinem gnädigen Herrn.

APPEN-

APPENDIX.

Nachdeme man in Erfahrung gebracht / daß der Kayserl. Cammer Procurator Fiscalis die wider Chur-Pfaltz außgewürckte / also genannte Citation ad videndum se incidisse in pœnas fractæ pacis, &c. nicht allein in Truck geben lassen / sondern daß auch zu Franckfurt / Mayntz / vnd andern Orten / solche zu offenem Kauff feyl gehalten / ja gar in die Franckfurtische Relationem semestralem von Wort zu Wort eingeruckt worden; so hat man der Nothdurfft ermessen / was Chur-Pfaltz berührter Citation halben an deß Herrn Marggrafen zu Baden / Kayserl. Cammerrichters zu Speyer F. Gn. sich beschwerend schrifftlich gelangen lassen / ebener massen in offenem Truck dieser Information, wie folget / beyzufügen.

Copia Schreibens von Chur-Pfaltz an Herrn Marggrafen zu Baden / ꝛc. Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Richtern.

Vnsern ꝛc.

DAß am hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht / dessen Procurator Fiscalis, auff ohngezweiffeltes antreiben der Bischofflichen Speyerischen Bedienten den 23. Decembris wider Vns vermeyntlich erhaltene Processus getruckt / hin vnd wider / vnd so gar in Franckfurt / mit offentlichem feilen Kauff ins Reich außbreiten lassen / solches wird Ew. L. bekand seyn.

Nun befremdet Vns nicht wenig / daß in denselben Vns vnd

vnd Vnsern Bedienten/ sampt vnd sonders/ bey pœn 30. Marck lötiges Golds / die von jhm geklagte / seinem angeben nach / Vi publica & armata manu vollzogene Einschreibung zur Leibeygenschafft/ ꝛc. zu cassiren / beyde Deidesheimische Pforten / ꝛc. de novo zu repariren/ den erlittenen verursachten Schaden (welcher an Obs/ Trauben/ Mandeln vnd dergleichen / als mercklich in narratis angezogen) cum omni causa zuerstatten / sich ins künfftig aller dergleichen Landfriedbrüchigen / vnnd anderer Gewaltthaten allerdings zuenthalten / den Hauptsächlich mitinteressirten vnd klagenden Bischoffen zu Speyer/ oder dessen Unterthanen/wegen deß Gleids/oder sonsten keines Wegs ferner durch Gewalt zu beleidigen/ ꝛc. mandato cassatorio restitutorio, & de non amplius offendendo sine clausulâ befohlen wird.

Dann erstlich ist absurd, auch wider die Cam̃er-Gerichts-Ordnung selbsten/da der Herr Bischoff/oder dessen Unterthanen/ wegen der einschreibung zur Leibeygenschafft vnd derer Beeydigung/ so dann wegen erstattung der Porten/ vnd abätzten Obs / selbsten nicht beklagt/daß nichts desto weniger der Fiscal, welcher doch seines Ayds vnd Ampts halben deme anhangenden Fiscal, Sachen / vermög Ordnung/ allein abwarten soll / vnd demnach actiones hasce rei privatæ persequendæ nicht führen kan / auch dieselbe einiger Gestalt nicht Fiscalis, weniger damit ichtwas Fisco Cæsareo zu gut gebetten wird/ solches Mandat zu deß Herrn Bischoffs Nutzen außzubitten/ vnd so weit seine Begierd vnd Passion wider Chur-Pfaltz vorleuchten zu lassen / sich nicht entblödet / welcher dannenhero so viel mehr propter exceptionem ipsi non competentis actionis nec procurationis notoriam, in allen diesen stücken à limine Judicij billich abzuweisen / vnd wegen überfahrung der Ordnung gebührend anzusehen ist.

Dann obwol der Kayſ. Fiscal jederzeit von Ampts wegen / in fiscalischen Sachen / vnnd sonderlich / da sich empörung im Reich / dem Kayserlichen Landfrieden zu wider erregen würde / für sich selbst ersucht/ sich einlassen mag / so wird doch solches

von

von den pœn Fällen/vnd nit von obged cassation, restitution, &c. sondern wann dißfalls zugleich geklagt werden soll/ist solches allein den beschädigten zugelassen.

So ist fürs ander/ebenmässig der Ordnung vnd herkommen gemäß/wann gleich von den Clägern selbst/in casibus fractæ pacis neben der Citation ad videndum se declarari, auch Mandata de restituendo vnd dergleichen von den Clägern gebetten/ dennoch dieselbe nicht sine: sondern cum clausulâ erkennet werden sollen.

Dahero eben so vnverantwortlich/als Vns beschwärlich ist/da Vnser Chur-Hauß das Glaid vnd die Leibeygenschafft von Kayſ. Maj. vnd dem Reich/neben andern mehr Regalien zu Lehen träget/Wir deren in würcklichem Besitz vnd Vbung/auch darbey wider männiglich/Krafft der Rechten vnnd Friedenschlusses/zu schützen vnd handzuhaben seynd/auch wider Gewalt selbsten solches thun mögen/daß mehrged. Fiscal Vns darinn Zeit vnnd Maaß vorschreiben/Vnser kündlich habender Possession per Mandata sine clausulâ Vns alsbald verstossen/vnd darnach ans ordentliche Recht anmaßlich verweisen will.

Vber dieses ist vors Dritte nicht weniger frembd zu vernehmen/ obwol der Herr Bischoff zu Speyer in puncto deß Geleids vnnd Leibeygenen zu Deidesheim/obangeregter massen am Cammer-Gericht zu Speyer nicht einkommen/nichts desto weniger/falls Wir vnnd Vnsere Bediente sampt vnd sonders/nach überantwort: oder Verkündigung deß angemaßten Mandats, Vnsern willfährigen Gehorsam nicht glaublich darthun vnd beweisen/ alsdann Wir vnd die Vnsere/sampt vnd sonders/in obged. 30. wie auch 200. Marck lötigs Golds absonderlich gefallen seyn/ mit Vrtheil vnd Rechtsprechen nicht allein erklärt/sondern auch zum halben theil dem principal interessirten Bischoffen zu Speyer/ohnnachläſſig bezahlt werden sollen: Welches doch der Herr Bischoff nicht klaget/noch bittet/vnd demnach an dem hochlöbl. Kayſ. Cammer-Gericht etwas newes/vnnd vor diesem vielleicht wenig ist erhört worden.

47

Zugeschweigen daß Viertens nicht weniger vngereimt / nachdem bekandt / mit was Eyfer deß Herrn Bischoffs zu Speyer Ld. so wol auff letztem Reichstag zu Regenspurg / als seythero bey Kayſ. Maj. ein Kayſ. Commission in puncto der Leibeygenen gesucht vnd außgewürcket (so Wir / mit vorbehalt Vnsers Rechtens / seines Orts gestellt seyn lassen /) nichts desto weniger inzwischen obgemeldte Mandaten der Fiscal wider Vns in hoc puncto außbringen vnd insinuiren dörffen.

Belangend Citationem ad videndum se incidisse in pœnas fractæ Pacis publicæ, bekennet Supplicant selbst / als Vnsere Beampte das Glaid führen / vnd zu Deidesheim / ob Sie solches durchzuführen gestatten wolten / sich vernehmen lassen / daß Sie Vns Vnsere Glaids-Gerechtigkeit nicht gestanden / vnnd die Thor nicht öffnen wollen / darauff die Vnsern dieselbe eröffnen / vnd das Gleid durchführen lassen ; Vnd dieses erhebet er gar hoch / gleich seye solches ein Landfriedbruch / vnnd hätten Wir vi publicâ, manu, & octingentis circiter armatis hominibus in alieno territorio, feindlicher Landfriedbrüchiger weiß / die Glaids-Gerechtigkeit zu Deidesheim erzwingen wollen : Vnd mit diesem fürwand will er auch obged. Mandatis den Weg bauen / vnd Sie ohngemerckt mit durchgleiden. Es manglen hier aber alle vnd jede stück / welche zur Straffklag beschuldigten Landfriedbruchs erfordert / vnd eygentlich bewiesen werden müssen : Dann ohne Wehr vnd Waffen / vnd versammlete Mannschafft / kan kein Geleid geführt werden / in solchem / nach Recht vnd Herkommen Vns zulässigen Werck der Glaidsführung / seynd Vnsere Bediente vnd Außschusse mit gewehrter Hand versammlet / vnnd dahin außtrücklich / keinem Menschen feindlich Schaden zuzufügen / sondern falls Vns in Vnser gewöhnlichen Höer-vnnd Glaid-Straß sperzung geschehen solte / solche allein wegzuraumen / vnd Vnsers Chur-Hauses vhralt herbrachtes / auch nach dem Friedenschluß ohne widersprechung etlichmal ruhig durch

den.

den Flecken Deidesheim gebrauchtes Glaid zuhandhaben / Befelcht gewesen.

Vnd wann supplicant solchen gemessenen Befelch (ohne Blutvergiessen oder andern Schaden / allein das Gleid durch Deidesheim zu führen / vnd falls Sie dargegen die Thor sperren wolten / solche zu öffnen) selbsten bekennet: Vnd kein Churfürst noch geringer Stand / durch thätliche Hinderung / wann er solche off heben kan / auß dem besitz seines Gleids sich verstossen / vnd ans ordentliche Recht weisen zu lassen schuldig ist: Muß er auch bekennen / daß hier vi publicâ armatâ coadunitis hominibus & dolo malo wider den Landfrieden gantz nichts / sondern allein das geschehen / was zur Handhabung Vnserer Gleids-Gerechtigkeit nöthig / vnd durch die thätliche Verhinderung deß Gleids verursachet worden.

Vnd haben Wir in solcher Vns in Recht zulässiger durchgleitung / die Vns biß dahin thätlich vorenthaltene Leibeygene / zu jhrer Schuldigkeit recht vnd wol anhalten können: Vnd wird nicht erwiesen werden / daß die Bürgere / ohne Vnterscheid / zur Leibeygenschafft eingeschrieben / vnnd einen vngewöhnlichen / off alle Jurisdictionalia gestellten / vnd der Landsfürstl. Obrigkeit höchstprejudicirlichen Ayd haben abstatten müssen. Demnach auch dieses factum nicht proturbatione, weniger ein fürsetzlicher / gefährlicher vnd feindlicher Landfriedbruch zu halten / vnnd dahero Supplicant. propter actionem notoriè ipsi competentem nul. Jam gar nicht klagen / weniger dargegen / welches dem Herrn Bischoffen selbsten in Recht nicht zugelassen / das angemaste Mandatum cassatorium, restitutorium, & de non amplius offendendo sine clausulâ vom Kayſ. Fiscal gebraucht werden.

Wann nun solch widerrechtliches / aber hochschmähliches deß Kayſ. Fiscals angemastes verfahren / wieder Vns einen Churfürsten deß Reichs / vnd Vnsere getrewe Bediente vnd Vnterthanen / ein weit außsehens hat / können Wir Vns nicht einbild-

daß solche Process der Ordnung gemäß/mit Rath/wissen vnd willen zweyer darzu verordneten Herrn Beysitzer von beyden Religionen gebetten / vnd folgends in einem darzu in gleicher Anzahl beederseyts Religionen besetzten Senatu , erkennet seye ; auch nicht einraumen oder nachgeben/weiln der Röm Catholischen Beysitzer sieben/aber der protestirenden allein drey/vnd das hochlöbl. Kayß. Cammer-Gericht weder der vorigen/noch im Friedenschluß vnd jüngstem R. Abschled verglichenen Ordnung gemäß / bey weitem noch nicht besetzt/daß dergleichen Vnserer reputation vnd Rechten/auch Hoheit vnd Regalien höchst-præjudicirliche/vnd zu Vnserer verschimpffung außgewürckte Process , auch auff deß Herrn Bischoffen eygenes anhalten/ erkennet werden können.

Wir lassen alles für dißmal seines Orts hingestellet seyn / vnd werden mit Gottes Hülff wieder diese nichtige widerrechtliche Fiscalische Process, Vnsere Churfürstliche Regalien, Hoheit vnd Ehr zu Handhaben wissen : Haben aber vnterdessen Ew. L. als Kayß. Cammer-Richtern/vnd Vnserm vielgeliebten Vettern/wie man sich gleichsam mit Gewalt zu Vns eintringen / vnnd mit in Truck außgelassenen Schmäh-Schrifften Vnsere Ehr verkleinern wolle/ bedeuten / vnd wie Wir zu handhabung der besitzlich herbrachter/ vnd auch nach dem Friedenschluß / ohne widersprechen / geübter Glaids-Gerechtigkeit durch den Flecken Deidesheim befügt / beygehenden Abtruck zur Nachrichtung überschicken/ vnd vff dessen Inhalt Vns beziehen wollen.

Ew. L. ꝛc. Heydelberg / den 12. Aprilis/ Anno 1655.

E N D E.